

JStG 2024 & Wohnungsgemeinnützigkeit

Vergünstigte Vermietung an Hilfsbedürftige soll bürokratieärmer werden
Jahressteuergesetz 2024 (Regierungsentwurf Stand 04.06.2024)

Die Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum soll gesetzlich kodifiziert und in der Sache bürokratieärmer ausgestaltet werden. Die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen soll künftig als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen sein. Potentiell entstehende Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 sieht vor, dass vor allem die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge durch Erhöhung der Multiplikatoren angepasst werden. Dadurch soll die Entwicklung steigender

Mieten im Vergleich zum Einkommen in Zusammenhang mit der aktuell bestehenden Wohnungsnot in Ballungsräumen angemessen abgebildet werden. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sollen nur noch zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden müssen.

Hinweis Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Wohnraum nicht vergünstigt oder nicht einer begünstigten Person überlässt, dient diese nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung. Diese Tätigkeit gilt nach allgemeinen Grundsätzen als steuerfreie Vermögensverwaltung. Dies führt regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.